108/65+66

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2357

104/74+75
102/96

„Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau": Bauprojekt (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch)

94/111+112
85/19
83/108

1. Ausgangslage

1.1 Öffentliche Planauflage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat, gestützt auf § 68 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) i.V.m. § 34 und § 38 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA, BGS 712.15) und i.V.m. § 9 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 46 vom 16. November 2012 und in den örtlichen Publikationsorganen unter dem Titel „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau", folgende Pläne und Berichte öffentlich aufgelegt:

Übersichtssituationen:

2.01	Übersicht Geplante Massnahmen	1:5'000	14.50734.32.100c
2.02	Übersicht Werkleitungen	1:5'000	14.50734.32.140c
2.03	Übersicht Gewässerraum und Schutzzonen	1:5'000	14.50734.32.150c
2.04	Übersicht Erschliessung und Installationsplätze	1:5'000	14.50734.32.160c
2.05	Übersicht Rammkernsondierungen	1:10'000	14.50734.32.190c

Situationen:

2.06	Teilstrecke 1 - Winznau, km 15.670 - 16.640	1:1'000	6.232/32.201c	
2.07	Teilstrecke 2 - ARA Winznau, km 16.640 - 18.190	1:1'000	6.232/32.202c	
2.08	Teilstrecke 3 - Obergösgen, km 18.190 - 19.475	1:1'000	6.232/32.203c	104/75
2.09	Teilstrecke 4 - Obergösger Schachen / Kernkraftwerk Gösgen, km 19.475 - 21.220	1:1'000	6.232/32.204c	104/74
2.10	Teilstrecke 5 - Däniken, km 21.040 - 22.625	1:1'000	6.232/32.205c	83/108
2.11	Teilstrecke 6 - Ballyschwelle, km 22.700 - 23.800	1:1'000	14.50734.32.101c	102/96
2.12	Teilstrecke 7 - Schönenwerd, km 23.800 - 24.400	1:1'000	14.50734.32.102c	94/111

Niederg.

2.13	Teilstrecke 8 - Wehr Schönenwerd / Grien, km 26.500 - 27.400	1:1'000	14.50734.32.103c	54/112
2.14	Teilstrecke 9 - Aarauer Pferderennbahn, km 27.400 - 28.600 Eppenberg-Wöschnau	1:1'000	14.50734.32.104c	85/15

mit zugehörigen Längen- und Querprofilen und Landerwerbsplänen.

Normalien:

2.38	Schutzmauern / Dämme, Forstweg / Trampelweg	1:50	6.232/32.501c
2.39	Seitengerinne	1:200	6.232/32.502c

Rodungsgesuch vom 19. November 2012:

3.01	Rodungsformular, Seite 1 - 3, mit Beilagen - 1: Liste Rodungsflächen - 2: Liste Ersatzaufforstungsflächen - 3: Unterschriftenliste Wald-/Grundeigentümer - 4: Konzept Wald und Wiederbewaldung - 5: Detaillisten	---	---
3.02	Rodungsgesuch, Übersichtskarte	1:25'000	14.50734.32.300b
3.03	Rodungsplan, Teilstrecke 1 - Winznau, km 15.670 - 16.640	1:1'000	6.232/33.801c
3.04	Rodungsplan, Teilstrecke 2 - ARA Winznau, km 16.640 - 18.190	1:1'000	6.232/33.802c
3.05	Rodungsplan, Teilstrecke 3 - Obergösgen, km 18.190 - 19.475	1:1'000	6.232/33.803c
3.06	Rodungsplan, Teilstrecke 4 - Schachen / Kernkraftwerk Gösgen, km 19.475 - 21.220	1:1'000	6.232/33.804c
3.07	Rodungsplan, Teilstrecke 5 - Däniken, km 20.865 - 21.435	1:1'000	6.232/33.805c
3.08	Rodungsplan, Teilstrecke 6 - Ballyschwelle, km 22.700 - 23.800	1:1'000	14.50734.32.161c
3.09	Rodungsplan, Teilstrecke 8 - Wehr Schönenwerd / Grien, km 26.500 - 27.400	1:1'000	14.50734.32.163c
3.10	Rodungsplan, Teilstrecke 9 - Aarauer Pferderennbahn, km 27.400 - 28.600	1:1'000	14.50734.32.164c

Berichte:

1.01	Technischer Bericht/Raumplanungsbericht
1.02	Bericht über die Umweltverträglichkeit

1.03 Baugrunduntersuchung

1.04 Vereinbarung der Projektziele

1.05 Fachbericht Auen

Die Projektunterlagen lagen vom 19. November 2012 bis und mit 19. Dezember 2012 bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd und Winznau sowie beim Amt für Raumplanung und beim Amt für Umwelt auf.

Alle Publikationen enthielten folgende Hinweise: „Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch die vorgenannten Pläne und Unterlagen besonders berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Einsprachen gegen die Rodungspläne und gegen das Rodungsgesuch sind innerhalb der Auflagefrist beim Volkswirtschaftsdepartement, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, einzureichen. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."

1.2 Umweltverträglichkeitsbericht und Raumplanungsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um wasserbauliche Massnahmen mit Bruttoinvestitionen von 27.5 Mio. Franken. Sie unterliegen somit der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, UVPV, SR 814.011, Anhang, Ziffer 30.2). Neben dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) liegt auch der Raumplanungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) vor. Massgebliches Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist das Nutzungsplanverfahren.

Bei den aufgelegten Nutzungsplänen (§ 14, § 68 PBG) handelt es sich um Erschliessungs- (§§ 39 - 43 PBG) und Gestaltungspläne (§ 44 PBG) mit Sonderbauvorschriften (§ 45 PBG). Sie legen die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen fest. Im Wesentlichen sind dies folgende: Bauliche Eingriffe in der Aare zur Erhöhung der Abflusskapazität (Aufweitungen des Flussbettes, neue Seitengerinne, Flutmulden, Uferabtrag) und Schutzbauten im Uferbereich (Dämme, Mauern, Terrainanpassungen). Zugleich werden Lebensräume am Ufer (Auenwald, Ufervegetation) und Gewässerlebensräume aufgewertet und der Erholungswert der Flusslandschaft für die Bevölkerung gesteigert.

Da dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Abs. 4 PBG), werden die Pläne mit Detailprojekten (Teilstrecken) sowie Längen- und Querprofilen ergänzt. Die Erschliessungspläne bilden insbesondere auch den Rechtstitel für die Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG, nämlich für das Land, das für die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen und die Erschliessung der Ufer in Anspruch genommen werden muss.

1.3 Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Zur Verwirklichung des Projektes sind, da die Aare im Projektperimeter mehrheitlich an Wälder grenzt, Rodungen von insgesamt 170'233 m^2 Waldfläche vorgesehen. 148'694 m^2 betreffen temporäre Rodungen (Terrainanpassungen, Dämme, Zufahrten, Installationsplätze), 21'539 m^2 definitive Rodungen (neue, ständig durchflossene Seitengerinne).

Für vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen wurden in den Gemeinden Dulliken, Gretzenbach, Obergösgen, Niedergösgen und Schönenwerd bereits zu einem früheren Zeitpunkt Ro-

dungen im Ausmass von insgesamt 12'567 m² genehmigt. Die massgebliche Fläche beträgt somit 182'800 m². Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, muss nach Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsvorhaben angehört werden.

Mit Schreiben vom 27. August 2012 nahm das BAFU sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung. Dies unter der Voraussetzung, dass folgende Auflagen berücksichtigt und eingehalten würden:

- [1] Die Standortgebundenheit sowie die effektive Notwendigkeit der Baupisten sind zu überprüfen. Vor Projektgenehmigung ist der genaue Verlauf der Baustellenerschliessung festzulegen (Ausführung der Massnahmen vom Wasser bzw. vom Offenland her). Dabei sind eine minimale Beanspruchung von Waldflächen anzustreben sowie der Schutz einzelner wertvoller Bäume vorzusehen. Dies betrifft die Baustellenerschliessung für: Massnahmen B-R5: Ufermauer; Massnahme D-R1 Ufererhöhung Damm 30 cm entlang Pferderennbahn: Die Terrainanpassung ist mit Kleingeräten auszuführen, um möglichst alle Bäume zu erhalten (Technischer Bericht Seite 80). Zusätzlich sind Schutzmassnahmen für die Bäume vorzusehen; Sanierung der Aussenkurve auf der Teilstrecke 9 (Sofortmassnahmen, nicht Teil der Baulose 1 - 5, jedoch Teil des aktuellen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes: Baupisten für die Erstellung von ökologischen Massnahmen (Buhnen). Die Ausführung der Massnahme ist bei Niedrigwasser im Winter geplant. Da für die Errichtung dieser Baupiste alte Bäume gefällt werden müssten, ist eine Ausführung der Massnahmen vom Wasser her anzustreben (Technischer Bericht Seiten 73/81).

- [2] Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist der kantonale Forstdienst jeweils vor Beginn der Arbeiten bzw. der einzelnen Teilschritte einzubeziehen und während den Arbeiten auf dem Laufenden zu halten.

- [3] Im Rahmen der Baubegleitung ist unter Federführung des kantonalen Forstdienstes konkret zu erfassen, welche Waldstandorte, Gehölzbestände und wertvollen Einzelbäume innerhalb des Projektperimeters geschützt werden sollen. Davon ausgehend sind konkrete Massnahmen zu deren Schutz vorzusehen: Schutz der Eichen-Altholzinsel; schützenswerte Einzelbäume der bedeutenden Silberweiden-Bestände; Schutz der wertvollen Gehölzbestände entlang der Uferlinien bzw. entlang der bestehenden und geplanten Inseln (Massnahme B11, Seitengerinne); Sicherung des Überlebens und insbesondere der Verjüngung der Schwarzpappeln.

- [4] Spätestens nach Ausführung der Massnahmen ist unter der Federführung des kantonalen Forstdienstes verbindlich und nachvollziehbar festzulegen, welche Rodungsflächen zur Gewährleistung der Abflusskapazität niedergehalten werden müssen.

- [5] Parallel zum Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt ist ein Besucherlenkungskonzept mit konkreten Massnahmen zu erarbeiten, die insbesondere den Schutz der Rodungsersatzflächen (Ersatzaufforstungen, waldfähige Flächen usw.) sicherstellen.

- [6] Für die Konzeption des geplanten Monitorings bzw. der Erfolgskontrolle (Wirkungskontrolle) der als Rodungsersatz angerechneten waldfähigen Flächen bzw. der „dynamischen Waldflächen" ist der kantonale Forstdienst beizuziehen. Nach zehn Jahren ist eine Auswertung hinsichtlich der Waldflächenbilanz zu erstellen; daraus sind allenfalls ergänzende Massnahmen abzuleiten.

1.4 Gegenstand des Projektes

Gegenstand des Projektes und mithin anfechtbar sind somit:

- die vorgenannten Nutzungspläne zum „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" sowie

- das Rodungsgesuch.

1.5 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Projekt und/oder das Rodungsgesuch folgende Einsprachen eingegangen:

- Nr. 1: Sportschützen Obergösgen, Gugger Kurt, Mühleweg 14, 4658 Däniken

- Nr. 2: STPC-Hediger & Partner AG, Eitelbuss Martin, Alter Schulweg 36 B, 5102 Rupperswil

- Nr. 3: Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Bolliger Stephan, Gemeindepräsident, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg

- Nr. 4: Einwohnergemeinde Obergösgen, Kunz Christoph, Gemeindepräsident, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen

- Nr. 5: Biedermann Roland, Aarauerstrasse 9, 4653 Obergösgen

- Nr. 6: imo gufa ag, Meier Edgar, Parkstrasse 22, 5012 Schönenwerd

- Nr. 7: Bürgergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Huber Christof, Bürgergemeindepräsident, Entfelderstrasse 16, 5012 Eppenberg

- Nr. 8: Bürgergemeinde Niedergösgen, Meier Otto (Nachfolger Friker Patrick), Bürgergemeindepräsident, Schachenstrasse 54, 5013 Niedergösgen

- Nr. 9: Bürgergemeinde Obergösgen, Spielmann Rolf, Bürgergemeindepräsident, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen

- Nr. 10: Landwirtschaftsbetriebe Grob Felix / Meier Franz / Grob Andreas, c/o Grob Felix, Oberdorfstrasse 6, 4652 Winznau.

1.6 Vorgezogene Massnahmen

Aufgrund des Hochwassers anfangs August 2007 sind, in den Gebieten mit dem grössten Schadenpotenzial, einzelne Massnahmen vorgezogen worden. Es handelt sich dabei - in einer ersten Etappe - um Hochwasserschutzdämme/-mauern in den Gemeinden Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Erschliessungs- und Gestaltungspläne am 24. August 2009 genehmigt (Regierungsratsbeschluss, RRB, Nr. 2009/1496).

Am 28. Februar 2012 hat der Regierungsrat eine weitere Etappe vorgezogener Massnahmen mit den entsprechenden Erschliessungs- und Gestaltungsplänen genehmigt (RRB Nr. 2012/426). Es handelt sich um Hochwasserschutzdämme/-mauern im Abschnitt Dulliken/Obergösgen/Däniken.

Die vorgezogenen Massnahmen sind nicht mehr Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Planung. Allerdings ist der Kostenanteil der einzelnen Gemeinden am gesamten Massnahmenkonzept, d. h. an den bereits bewilligten, vorgezogenen Hochwasserschutzmassnahmen und dem nun vorliegenden „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau", gesamthaft neu festlegen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit des Regierungsrates / Verfahren

Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons (vgl. § 7 GWBA) und bilden entsprechend Gegenstand der kantonalen Nutzungsplanung (vgl. § 68 lit. e PBG). Die Genehmigung kantonaler Nutzungspläne obliegt dem Regierungsrat, der gleichzeitig über damit im Zusammenhang stehende Einsprachen befindet (vgl. § 69 lit. d PBG). Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach §§ 15 ff. PBG über den Erlass kommunaler Nutzungspläne (vgl. § 69 PBG).

Aus Gründen der formellen und materiellen Koordination entscheidet der für die Plangenehmigung zuständige Regierungsrat vorliegend indessen auch über die Einsprachen zum Rodungsgesuch und die Rodungsbewilligung. Nicht anders verhält es sich bezüglich der erforderlichen Nebenbewilligungen.

2.2 Raumplanerische Interessenabwägung

Die grossen Aareabflüsse in den Jahren 1999, 2005 und 2007 haben eindrücklich gezeigt, dass die Gebiete im Niederamt gegen Hochwasser der Aare ungenügend geschützt sind. Insbesondere das Hochwasser vom August 2007 hat die Schutzdefizite verdeutlicht. In der Folge sind für das Gebiet zwischen Olten und der Kantonsgrenze zum Kanton Aargau Gefahrenkarten erarbeitet und die Schutzziele für die betroffenen Gebiete festgelegt worden. Das gleichzeitig erarbeitete ökologische Leitbild Aare – Olten bis Aarau weist ergänzend die ökologischen Defizite aus.

Das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare im Abschnitt Olten - Aarau bezweckt, einen angemessenen Hochwasserschutz zu gewährleisten und gleichzeitig Lebensräume am und im Gewässer aufzuwerten. Eine Verbreiterung der Gerinne trägt diesen beiden Zielen am besten Rechnung. Dammbauten und Ufermauern sind nur lokal und vor allem im Siedlungsbereich vorgesehen.

Das vorgesehene Seitengerinne unterhalb des Wehrs Schönenwerd bildet einen wichtigen Bestandteil des Gesamtprojektes und ist zwingend umzusetzen. Das Seitengerinne führt zwar nicht zu einer Absenkung des Wasserspiegels (daher die aus dem Konzept stammende Bezeichnung Option D1), jedoch zu einer Entlastung des Hauptgerinnes und somit zu einer Minderung der Erosion in der Aussenkurve. Von grosser Bedeutung ist auch die damit verbundene ökologische Aufwertung der Aare, indem auch im untersten Abschnitt auf Kantonsgebiet eine deutliche Aufwertung der aquatischen und semiaquatischen Lebensräume erreicht wird.

Je nach Nutzungsart und Grösse von gefährdeten Flächen wurden für den Hochwasserschutz unterschiedliche Schutzziele festgelegt. Siedlungen und wichtige Infrastrukturanlagen erhalten einen höheren Schutz als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Für alle Siedlungen und Infrastrukturanlagen entlang der Aare sollen die geplanten Schutzmassnahmen sicherstellen, dass selbst bei einem Hochwasser noch keine Schäden auftreten, das im statistischen Mittel nur einmal alle 100 Jahre eintritt („hundertjährliches Hochwasser" oder „HQ100").

Nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG, SR 721.100) haben die Kantone den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Die Restwasserstrecken der Aare im Niederamt

sind letzte Reste naturnaher Flusslebensräume (Auen). Daher wurde der Unterhalt auf das Notwendigste beschränkt. Da das Projektgebiet vielerorts grosse Siedlungs- und Industriegebiete bis nahe ans Ufer aufweist, sind auch raumplanerische Massnahmen nur beschränkt möglich. Aus diesen Gründen sind wasserbauliche Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 WBG unumgänglich.

Grosse Teile der Waldgebiete und die Ufer der Aare und der Kraftwerkkanäle sind kantonale Uferschutzzonen. Die Wälder sind kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft. Mit dem Projekt wird auch der Gewässerraum festgelegt. Dieser umfasst die kantonale Uferschutzzone und die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Das Projekt wurde einer umfassenden Mitwirkung unterzogen (Art. 4 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Eine erste öffentliche Orientierungsveranstaltung fand am 17. November 2009 in der Mehrzweckhalle in Niedergösgen statt. Die Projektentwürfe lagen bis Ende Januar 2010 in den betroffenen Gemeinden auf. Jedermann konnte Anregungen zum Projekt einreichen. Bis Ende Januar 2010 wurden 24 Mitwirkungsbeiträge eingereicht. Diese wurden in einem Mitwirkungsbericht vom 15. September 2010 mit Erwägungen und einer Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zusammengefasst. Im Frühjahr 2010 erfolgte eine erste Vorprüfung und im Jahr 2011 eine zweite Vorprüfung durch die Kantone Aargau und Solothurn mit der vorläufigen Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes durch die Umweltschutzfachstelle des Kantons Solothurn. Am 7. März 2012 wurde die Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt über die Anhörung orientiert. Am 27. April 2012 wurde das überarbeitete Projekt den Gemeinden an einer Orientierungsveranstaltung vorgestellt und bis 6. Juli 2012 zur Anhörung übergeben. Die Gemeinden waren damit einverstanden, dass die Massnahmen zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung der Aare im Niederamt in einem kantonalen Nutzungsplan festgelegt werden.

Am 26. Februar 2013 hat der Kantonsrat einen Verpflichtungskredit von 27.5 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bewilligt (Kantonsratsbeschluss, KRB, Nr. SGB 198/2012). Am 9. Juni 2013 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der kantonalen Volksabstimmung der Vorlage (Ausgabe) mit grossem Mehr zugestimmt.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche der Regierungsrat gestützt auf die Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK, BGS 711.15) und die zugehörigen Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (BGS 711.16) vorzunehmen hat, stützt sich auf

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der IG HWS Niederamt vom 19. November 2012,

- die definitive Beurteilung des UVB durch die Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt, AfU) vom 8. November 2013 und

- die darin enthaltene Stellungnahme des BAFU vom 27. August 2012 zum Rodungsdossier.

In seiner Gesamtbeurteilung vom 8. November 2013 (Ziffer 3) kommt das Amt für Umwelt (AfU) zu folgendem Schluss:

„.....

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) mit seinen ergänzenden Unterlagen stellt eine gute Grundlage dar, um das Vorhaben im massgeblichen Verfahren zu beurteilen. Die Untersuchun-

gen wurden fachlich kompetent ausgeführt und sind im Bericht nachvollziehbar und strukturiert wiedergegeben. Wir sind der Meinung, dass sie für eine Beurteilung ausreichen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die insbesondere in Art. 10b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) festgelegt und im Modul 5 des UVP-Handbuches weiter konkretisiert sind. Der vorgelegte UVB enthält zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen die erforderlichen Informationen, um eine Beurteilung im Sinne von Art. 13 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011) vorzunehmen.

In unserem Beurteilungsbericht unterbreiten wir einige Anträge. Deren Stossrichtung ist es einerseits, bereits vom Gesuchsteller vorgesehene Massnahmen zusätzlich zu präzisieren. Andererseits schlagen wir mit diesen Anträgen der zuständigen Behörde vor, die erforderlichen umweltrechtlichen Bewilligungen zu erteilen.

Die Umweltauswirkungen fallen sowohl räumlich als auch zeitlich sehr unterschiedlich aus. In einer ersten Phase werden die Bauarbeiten, die sich über einen Zeitraum von etwa vier Jahren erstrecken werden, zu einer teilweise starken Belastung der Umwelt führen. Die von den Bauphasen betroffenen Umweltgüter sind dabei insbesondere:

- *Luft/Lärm: Lärm- und Schadstoffemissionen werden durch die gut 25'000 LKW-Transportfahrten und durch die Bauarbeiten in den einzelnen Baubereichen bzw. auf den Installationsplätzen ausgelöst. Abschätzungen im UVB zeigen auf, dass die zusätzlichen Belastungen im gesamträumlichen Kontext von untergeordneter Bedeutung sind. Wie weit lokal stärkere Belastungen auftreten können, stellt der UVB nicht im Detail dar (Grund: Bauabläufe, eingesetzte Geräte und detaillierte Transportrouten sind noch nicht bekannt). Verschiedene Massnahmen sehen aber vor, diese offenen Punkte bis Baubeginn zu klären und ein differenziertes Massnahmenbündel auszuarbeiten, um den Schutz für Bevölkerung und Umwelt in der Bauphase sicherzustellen.*

- *Boden: Im Projektperimeter sind vielerorts die typischen jungen Böden durch den Bau der Seitengerinne, der Flutmulden und durch lokale Aufweitungen des bestehenden Gerinnes betroffen. Böden sind zudem tangiert durch Damm- und Weg(aus)-bauten, durch Baupisten und durch Installationsplätze. Insgesamt fallen durch Bauarbeiten rund 25'000 m^3 Ober- und Unterbodenmaterial an. Damit die Auswirkungen auf den Boden minimiert werden können, sind die Ausarbeitung eines detaillierten Bodenschutzkonzeptes und die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) vorgesehen.*

- *Grundwasser: Durch das Aufreissen der Kolmationsschicht einerseits und durch die Verwendung von wassergefährdenden Flüssigkeiten andererseits stellt die Bauphase eine potentielle Gefährdung des Grundwassers bzw. der im Projektperimeter liegenden Pumpwerke dar. Die vorgesehenen Massnahmen minimieren dieses Risiko und ein umfassendes Monitoring stellt sicher, dass bei unerwarteten Entwicklungen rasch gehandelt werden kann.*

- *Aquatische und terrestrische Lebensräume (inkl. Wald): Die Bauphase wird verbunden sein mit umfangreichen Materialbewegungen im und am Wasser, die bei unsachgemässem Vorgehen die aquatischen und terrestrischen Lebensräume erheblich beeinträchtigen können. So sollen insgesamt rund 550'000 m^3 Feinsediment, Kiessand und Wandkies ausgehoben und verwertet werden. Weitere potentielle Gefährdungen stellen Installationsplätze in der Nähe von sensiblen Lebensräumen und Neophyten dar. Um die negativen Auswirkungen zu reduzieren, werden die Termine und die Details der Bauarbeiten rechtzeitig in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen optimiert. Eine zentrale Rolle spielt für diesen Fachbereich auch die vorgesehene Umweltbaubegleitung (UBB).*

Für die Betriebsphase lassen sich die relevantesten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wie folgt zusammenfassen:

- *Grundwasser: Nach der Wiederbildung der Kolmationsschicht wird sich eine Situation einstellen, die sich nicht wesentlich vom heutigen Ausgangszustand unterscheidet. Dauerhafte Einbauten ins Grundwasser sind einzig im Bereich der Ufermauer in Schönenwerd vorgesehen. Deren Auswirkungen auf das Grundwasser sind vernachlässigbar.*

- *Aquatische und terrestrische Lebensräume (inkl. Wald): Das Projekt sieht vor, zusätzliche auentypische Lebensräume zu schaffen und vermehrt dynamische Prozesse im Flussraum zuzulassen. Es entstehen damit neue, zusätzliche Lebensräume mit folgenden Grössenordnungen: 3.2 km neue Seitengerinne, 5.85 ha neue Inseln und 8'800 Laufmeter neue Flachufer. Mit dem Projekt werden neue aquatische Habitate unterschiedlicher Fliessgeschwindigkeit, Wassertiefe und Sohlenstruktur geschaffen und es entstehen flächenmässig bedeutende, artenreiche und periodisch überströmte Auenflächen. Diese Flächen bieten gefährdeten Pflanzen und Tieren zusätzlichen Lebensraum. Deren dichte Abfolgen verbessern die Längsvernetzung entlang der Aare ganz wesentlich.*

  Das Projekt stellt damit im Vergleich mit der Ausgangslage eine wesentliche Aufwertung der terrestrischen und aquatischen Lebensräume dar. Das Vorhaben wird damit dem Anspruch, auch ein Revitalisierungsprojekt zu sein, in einem grossen Ausmass gerecht.

- *Landschaft: Der Flussraum wird durch die zahlreichen Massnahmen stark verändert (insbesondere Seitengerinne, Uferabflachungen, Rodungen, auentypische Vegetation, zusätzliche Flussdynamik). In Verbindung mit den weiteren Massnahmen, die im Rahmen der beiden Wasserkraftwerkprojekte Aarau und Gösgen (Konzessionserneuerungen) realisiert werden (z.B. Entfernung des Oberbaus beim Wehr Winznau, Entfernung Bally-Schwelle, zusätzliches Seitengerinne im Schönenwerder Schachen), wird der flusstypische Charakter der Landschaft wesentlich verstärkt und aufgewertet.*

Aufgrund unserer definitiven Beurteilung und in Kenntnis der eingegangenen Einsprachen ist die Umweltschutzfachstelle des Kantons Solothurn der Meinung, dass das Projekt in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und deshalb als „umweltverträglich" bezeichnet werden kann. Dabei gehen wir davon aus, dass ...

... alle projektintegrierten Massnahmen umgesetzt, ...

... die zusätzlich in den Nebenbewilligungen enthaltenen Auflagen und Bedingungen eingehalten und ...

... unsere Anträge übernommen werden.

..... ."

2.4 Nebenbewilligungen

2.4.1 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung / Rodungsbewilligung (Art. 5 Bundesgesetz über den Wald, WaG, SR 921.0)

Zur Realisierung des Projektes müssen 170'233 m^2 Wald gerodet werden, davon 148'694 m^2 temporär und 21'539 m^2 definitiv. Nach Art. 7 WaG muss für jede Rodung Rodungsersatz geleistet werden. Die Massnahmen sind standortgebunden. Seltene Waldgesellschaften (Auenwälder) werden soweit wie möglich geschont. Ersatzflächen für definitive Rodungsflächen werden ent-

lang der Aare im Auenbereich ausgeschieden. Die Ersatzmassnahmen können innerhalb des Projektperimeters realisiert werden. Durch das Projekt (Baumassnahmen, Unterhalt) werden die Flächen der Auenstandorte an der Aare vergrössert. Mit forstlichen Massnahmen können typische Baum- und Gebüscharten der Auen zusätzlich gefördert werden. Mit Ausnahme von Antrag [5] wurden bzw. werden die Anträge des BAFU (siehe oben, Ziff. 1.3, Anträge [1] - [6]) im Projekt bzw. bei der Projektausführung berücksichtigt. Auf das vom BAFU mit Antrag [5] geforderte Besucherlenkungskonzept wird vorläufig verzichtet, da mit dem Projekt keine neuen Bauten und Anlagen zur Erholungsnutzung geschaffen werden. Der Druck auf das Erholungsgebiet ist in der Region und insbesondere im Aareraum hoch. Führt er zu Schäden im Wald, sind regionale Massnahmen notwendig. Diese können nicht mit dem Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt umgesetzt werden.

Die zuständigen Fachstellen haben das Rodungsvorhaben geprüft und stellen fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung gegeben sind:

- Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a. WaG): Die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen müssen im Gewässerraum der Aare (Gerinne, Ufer, verbliebene Auenwälder) verwirklicht werden. Die relative Standortgebundenheit ist damit gegeben.

- Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b. WaG): Der Richtplan 2000 des Kantons Solothurn setzt alle Ufer und Wälder entlang der Aare in der kantonalen Uferschutzzone und als kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft fest. Diese sind zugleich als Gewässerraum festgelegt worden. Grundlage für die Beurteilung ist das ökologische Leitbild Aare - Olten bis Aarau. Grundlage für die Baubewilligung ist der kantonale Nutzungsplan. Damit sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst c. WaG): Bei Berücksichtigung der im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vorgesehenen Massnahmen führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

- Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Durch das Projekt wird die Hochwassersicherheit des Siedlungsgebietes gewährleistet. Zudem werden flusstypische Lebensräume aufgewertet. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Die Naturwerte werden soweit als möglich geschont, flächen- und qualitätsmässig vergrössert oder aufgewertet. Angestrebt wird ein dynamisch gestalteter Flussraum mit funktionsfähigen Auen. Der Wald wird in seiner Zusammensetzung und Altersstruktur verändert. Wertvolle Gehölzbestände (vor allem Silberweiden) werden wo möglich geschont oder bleiben erhalten. Es werden neue Standorte für feuchte Wälder und Auengebüsche geschaffen, ausserdem gestufte Waldränder entlang von Böschungen und Gewässern. Der Antrag [3] des BAFU wird in der Baubegleitung berücksichtigt. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

- Rodungsersatz (Art. 7 WaG): Der Ersatz für die temporären Rodungen erfolgt an Ort und Stelle. Die Rodungsflächen abseits der Aareufer werden nach Bauabschluss wieder bepflanzt. Die Aufweitungen und Flächen im Bereich der Seitengerinne werden der natürlichen Wiederbewaldung überlassen. Der Ersatz für die definitiven Rodungen erfolgt innerhalb des Perimeters durch Realersatz in derselben Gegend. Mit dem Waldflächenkonzept vom 20. Januar 2012 (Beilage 4 zum Rodungsgesuch) werden die waldfähigen Flächen ausgewiesen. Die Anträge [4] und [6] sowie die Empfehlung [7] des

BAFU werden in der Projektumsetzung berücksichtigt. Damit kann der Rodungsersatz insgesamt als genügend erachtet werden.

2.4.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG, BGS 625.11) brauchen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Mit der Schaffung von Seitengerinnen und den Aufweitungen muss in die Aare und ihre Ufer eingegriffen werden. Diese Eingriffe sind notwendig, um die Ziele des Hochwasserschutzes und der Aufwertung der Lebensräume an und im Gewässer zu erreichen. Die fischereirechtliche Bewilligung kann mit dem vorliegenden Beschluss erteilt werden.

2.4.3 Ausnahmebewilligung für das Entfernen von Ufervegetation bzw. die Beanspruchung des Bauverbotsbereichs

Dem Amt für Umwelt werden nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) i.V.m. §§ 17 und 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) sowie nach §§ 25 ff. GWBA folgende Ausnahmebewilligungen erteilt:

- Beseitigung von Ufervegetation nach den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Plänen mit Genehmigungsinhalt

- Ausnahme vom Bauverbot (kantonale Uferschutzzone, Bauverbotsbereich der Aare).

2.4.4 Übrige Nebenbewilligungen

Alle übrigen Nebenbewilligungen, welche keiner öffentlichen Auflage bedürfen und keinen Koordinationsbedarf aufweisen, werden in nachlaufenden Verfahren erteilt.

2.5 Behandlung der Einsprachen

2.5.1 Einsprache Nr. 1 der Sportschützen Obergösgen, Gugger Kurt, Mühleweg 14, 4658 Däniken

Mit ihrer Einsprache vom 11. Dezember 2012 beantragen die Sportschützen Obergösgen, „... dass im Bereich des Kugelfanges sowie auch im Bereich der Mauer von einer Höhe von 1.5 m der Zaun entsprechend erhöht wird und somit ein ungehinderter Schiessbetrieb gewährleistet ist." Weiter wird verlangt, „... dass die Termin-Detailplanung im Bereich der Schiessanlage mit dem Verein koordiniert wird."

Mit Vereinbarung vom 20. August 2013 sicherte das BJD dem Einsprecher die gewünschten Ausführungsdetails zu und regelte die Koordination der Bauarbeiten mit dem Schiessbetrieb. Im Gegenzug zog dieser seine Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11).

2.5.2 Einsprache Nr. 2 der STPC-Hediger & Partner AG, Eitelbuss Martin, Alter Schulweg 36 B, 5102 Rupperswil

Die Einsprecherin bezweifelt mit Eingabe vom 11. Dezember 2012, dass das unter Denkmalschutz stehende Kosthaus im Ballypark (Gemeinde Schönenwerd) genügend gegen Hochwasserschäden geschützt ist und beantragt eine Projektanpassung, welche einen höheren Schutz gewährleistet.

Aufgrund von Präzisierungen und Zusicherungen des BJD in der Vereinbarung vom 5. Dezember 2013 zog die Einsprecherin ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.3 Einsprache Nr. 3 der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Bolliger Stephan, Gemeindepräsident, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg

Mit Eingabe vom 17. Dezember 2012 beantragt die Einsprecherin den Verzicht sowie die Überprüfung und Anpassung einzelner Massnahmen und macht auf den Koordinationsbedarf mit dem Projekt Eppenbergtunnel der SBB aufmerksam. Im Weiteren wird angesichts der hohen pro-Kopf-Kosten eine Halbierung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau verlangt.

Aufgrund von Erläuterungen und Präzisierungen betreffend einzelner Projektbestandteile, Zusicherungen betreffend Überprüfung der Detailgestaltung und Koordination mit dem Eppenbergtunnel und dem Kraftwerkneubau des Wasserkraftwerks Aarau sowie einer Reduktion des Gemeindebeitrages durch das BJD in der Vereinbarung vom 10. Dezember 2013 zog die Einsprecherin ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.4 Einsprache Nr. 4 der Einwohnergemeinde Obergösgen, Kunz Christoph, Gemeindepräsident, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen

Die Einsprecherin beantragt mit Eingabe vom 18. Dezember 2012 näher umschriebene Projektanpassungen im Bereich des Regenklärbeckens Widacker sowie beim Brönniweg (Fortsetzung Schufeleichweg) und eine Präzisierung bez. der Wiederherstellung der Feld- und Wanderwege.

Mit Vereinbarung vom 9. Juli 2013 sicherte das BJD der Einsprecherin Detailanpassungen am Projekt zu. Im Gegenzug zog diese ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.5 Einsprache Nr. 5 von Biedermann Roland, Aarauerstrasse 9, 4653 Obergösgen

a. In zwei separaten Eingaben vom 18. Dezember 2012, einerseits zum Projekt beim BJD, andererseits zum Rodungsgesuch beim Volkswirtschaftsdepartement (VWD), fordert Einsprecher R. Biedermann diverse Projektanpassungen. Er stellt folgende Anträge:

Anstelle der vorgesehenen Anhebung des Sandackerweges sei der erforderliche Damm im Wald zu erstellen, auf dem Grundeigentum des Kantons. Dies, um Nutzungseinschränkungen auf dem angrenzenden Wald- und Wiesland zu vermeiden.

Auf den Installationsplatz und die Baupisten auf GB Obergösgen Nrn. 191 und 192 sei zu verzichten, da dies zu einem totalen Ertragsausfall mit finanziellen Einbussen führen würde.

Die vorhandenen Wanderwege müssten wieder an gleicher Stelle erstellt werden, da diese gleichzeitig zur Waldbewirtschaftung resp. zum Holzabtransport benötigt würden.

Der Hochwasserschutzdamm im Gebiet Schachenallmend solle nicht unter dem Brönniweg (Fortsetzung Schufeleichweg), sondern im östlich davon gelegenen Waldrand geführt werden. Weiter sei der hier geplante Installationsplatz auf die Industriezone zu begrenzen. Ansonsten sei der Eingriff für die Landwirtschaft nicht tragbar.

b. Am 3. Juni 2013 wurde von Vertretern des Kantons ein Augenschein genommen. Dabei wurden die Lage sowie die Auswirkungen der geplanten Massnahmen vor Ort diskutiert und die gesetzlichen Schranken für Hochwasserschutzbauten im Wald dargelegt. Im Nachgang wurden dem Einsprecher die Erkenntnisse des gemeinsamen Augenscheins sowie die aus Sicht des Kantons möglichen Projektanpassungen schriftlich unterbreitet. Eine Einigung zwischen den Parteien (Kanton Solothurn, v. d. BJD und Einsprecher Biedermann), die zu einem Rückzug der Einsprache geführt hätte, kam in der Folge nicht zustande.

c. Als betroffener Grundeigentümer ist R. Biedermann zur Einsprache berechtigt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG); ferner sind seine beiden Eingaben vom 18. Dezember 2012 frist- und formgerecht erfolgt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG sowie § 33 Abs. 1 VRG analog). Auf die Einsprache ist einzutreten.

d. Die vom Einsprecher geforderte Linienführung des Dammes im Waldareal neben dem Sandackerweg würde eine entsprechend grosse Rodung erfordern. Da alternative Linienführungen möglich sind - entsprechend dem Projektvorschlag - erfüllt eine Linienführung im Wald die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung nicht. Insbesondere ist die Standortgebundenheit nicht gegeben. Zudem führt die geplante Anhebung des Sandackerweges zu keinen unzumutbaren Nutzungseinschränkungen im angrenzenden Wald- und Wiesland. Mit der geringen Anhebung des Sandackerweges um maximal 50 cm und der Ausflachung auf Seite Landwirtschaftsland kann auch zukünftig die uneingeschränkte Nutzung gewährleistet werden. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse ist auch die Zugänglichkeit für die Waldbewirtschaftung sichergestellt.

Der vorgesehene Standort des Installationsplatzes mit den zugehörigen Baupisten ist aus Projektsicht ideal, eine taugliche Alternative ist leider nicht vorhanden. Durch den sorgfältigen Umgang und die Instandstellung der temporär beanspruchten Flächen sowie die Entschädigung des Ertragsausfalles wird der Betroffene schadlos gehalten.

Das Projekt sieht vor, dass der vorhandene Wander- und Waldbewirtschaftungsweg entlang der Böschungsoberkante des Seitengerinnes neu angelegt wird, womit die Waldbewirtschaftung gewährleistet werden kann.

Unter Abwägung aller Aspekte muss an der Erhöhung des Brönniweges festgehalten werden. Eine Linienführung des Dammes im Waldareal ist aus waldrechtlichen Gründen (s. o.) nicht zulässig. Ebenso kommt eine Linienführung entlang des Waldrandes nicht in Frage; ökologische und landschaftliche Gründe sprechen klar dagegen. Mit der Grundeigentümerin der betroffenen Landwirtschaftsfläche, der Bürgergemeinde Obergösgen, wurde jedoch folgende Projektanpassung vereinbart, welche den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung stark entgegenkommt. So wird - entgegen dem ursprünglichen Projekt - die östliche Böschung der Erhöhung des Brönniweges ausgeflacht, d. h. im Verhältnis 1:12 angelegt. Dadurch ist auf der gesamten Länge die Zufahrt vom Brönniweg auf die Landwirtschaftsfläche und damit auch zukünftig die uneingeschränkte Nutzung gewährleistet.

Der geplante Installationsplatz an der Ecke Industriestrasse-Brönniweg kann voraussichtlich auf die Industriezone begrenzt werden. Der Platzbedarf war in der Projektierungsphase nur grob abschätzbar und wurde daher mit einer gewissen Reserve ausgeschieden. Eine Reduktion auf das Areal der Industriezone kann aus heutiger Sicht in Aussicht gestellt werden.

Zusammenfassend erweisen sich die im vorliegenden Projekt vorgesehenen Lösungen der Ufererhöhungen, Installationsplätze und Baupisten als zweck- und verhältnismässig und auch im öffentlichen Interesse stehend. Mit den inzwischen vorgesehenen Projektanpassungen wird auch den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung soweit als möglich Rechnung getragen.

Damit sind die Anträge des Einsprechers, soweit sie nicht mit den vorgesehenen Projektanpassungen teilweise berücksichtigt werden, vollumfänglich abzuweisen.

e. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.6 Einsprache Nr. 6 der imo gufa ag, Meier Edgar, Parkstrasse 22, 5012 Schönenwerd

Mit Eingabe vom 19. Dezember 2012 beantragt die Einsprecherin konkrete Projektanpassungen betreffend Verlauf der als Hochwasserschutz vorgesehenen Stahlplatten entlang der Grenze ihrer Parzelle.

Mit Vereinbarung vom 20. August 2013 sicherte das BJD der Einsprecherin Detailanpassungen am Projekt zu. Im Gegenzug zog diese ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.7 Einsprache Nr. 7 der Bürgergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Huber Christof, Bürgergemeindepräsident, Entfelderstrasse 16, 5012 Eppenberg

Die Einsprecherin beantragt mit Eingabe vom 13. Dezember 2012 eine Projektanpassung beim Pfaffenkopfweg. Sie befürchtet Mehraufwand bei der Bewirtschaftung und einen Wertverlust der angrenzenden Landwirtschaftsflächen.

Mit Vereinbarung vom 16. Juni 2013 sicherte das BJD der Einsprecherin die Rahmenbedingungen für die temporäre Beanspruchung des Landwirtschaftslandes sowie dessen Instandstellung nach Bauabschluss zu. Im Gegenzug zog diese ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.8 Einsprache Nr. 8 der Bürgergemeinde Niedergösgen, Meier Otto (Nachfolger: Friker Patrick), Bürgergemeindepräsident, Schachenstrasse 54, 5013 Niedergösgen

Mit Eingabe vom 14. Dezember 2012 beantragt die Einsprecherin eine Verschiebung des auf ihrem Grundstück vorgesehenen Installationsplatzes.

Mit Vereinbarung vom 15. November 2013 sicherte das BJD der Einsprecherin die Rahmenbedingungen für die temporäre Beanspruchung des Landwirtschaftslandes sowie dessen Instandstellung nach Bauabschluss zu. Im Gegenzug zog diese ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.9 Einsprache Nr. 9 der Bürgergemeinde Obergösgen, Spielmann Rolf, Bürgergemeindepräsident, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen

Die Einsprecherin beantragt mit zwei separaten Eingaben vom 17. Dezember 2012 zum Projekt bzw. zum Rodungsgesuch verschiedene Änderungen an der Linienführung und Ausgestaltung der Hochwasserschutzdämme. Weiter werden bei der geplanten Gerinneaufweitung mit Seitengerinne im Bereich ihrer Waldgebiete grundlegende Projektänderungen verlangt, welche mit einem wesentlich geringeren Landbedarf verbunden wären. Eventualiter sei der Verlust an Waldfläche mit Realersatz abzugelten.

Mit Vereinbarung vom 22. November 2013 sicherte das BJD der Einsprecherin Detailanpassungen am Projekt und die Übernahme der benötigten Waldflächen im Abtausch mit einer wertgleichen Landwirtschaftsparzelle zu. Weiter werden darin die Rahmenbedingungen für die temporäre Beanspruchung des Landwirtschaftslandes geregelt. Im Gegenzug zog die Einsprecherin ihre Einsprachen vorbehaltlos zurück.

Die Einsprachen sind als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD respektive des VWD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.10 Einsprache Nr. 10 der Landwirtschaftsbetriebe Grob Felix / Meier Franz / Grob Andreas, c/o Grob Felix, Oberdorfstrasse 6, 4652 Winznau

Mit Eingabe vom 19. Dezember 2012 beantragen die Einsprecher eine andere Linienführung des Hochwasserschutzdammes im Bereich der von ihnen bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen.

Mit Vereinbarung vom 5. Dezember 2013 sicherte das BJD den Einsprechern eine teilweise Anpassung der Linienführung des Hochwasserschutzdammes im Gebiet Giessen, eine den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepasste Böschungsneigung beim Damm an der Schachenstrasse und kleinere Ausführungsdetails zu. Im Weiteren wurden im gegenseitigen Einverständnis ein neuer Standort für den Installationsplatz festgelegt und die Rahmenbedingungen für die temporäre Beanspruchung des Landwirtschaftslandes geregelt. Im Gegenzug zogen die Einsprecher ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.6 Finanzielles

Führt der Kanton Massnahmen des Unterhalts oder Wasserbaus durch, verlegt der Regierungsrat die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen. Der Kanton trägt mindestens einen Viertel der Gesamtkosten (§ 45 Abs. 1 GWBA). Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit und an den Raumbedarf der Gewässer gemäss §§ 18 und 21 GWBA erfüllen, erhöht sich der Staatsbeitrag auf mindestens 45 Prozent (§ 46 Abs. 1 GWBA).

Es kann mit einem Bundesbeitrag von 38 % bis 41 % gerechnet werden. Die definitive Festsetzung durch das BAFU erfolgt jedoch erst nach Vorliegen des Regierungsratsbeschlusses zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan und dem darauf basierenden Subventionsgesuch. Vorerst wird von einem Bundesbeitrag von 38 % ausgegangen. Sollte der Bundesbeitrag leicht höher ausfallen, so reduzieren sich die Kosten des Kantons entsprechend.

Die Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd und Winznau profitieren von den Massnahmen des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes Aare, Olten - Aarau" massgeblich.

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten im Niederamt mit dem engen Zusammenhang des Hochwasserschutzes mit der Wasserkraftnutzung wird der Staatsbeitrag zu Gunsten der Gemeinden soweit erhöht, dass den Gemeinden noch Beiträge von insgesamt 10 % der Bruttoinvestitionen verbleiben. Diese Kostenaufteilung wird auf das gesamte Massnahmenkonzept, d. h. sowohl auf das vorliegende Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau, als auch auf die früher genehmigten, vorgezogenen Hochwasserschutzmassnahmen Aare (vgl. Kapitel 1.6) angewendet. Die in früheren Beschlüssen über die vorgezogenen Massnahmen genehmigten Kostenteiler (siehe RRB Nr. 2009/1496 und RRB Nr. 2012/426) werden damit aufgehoben und durch die nachfolgende Regelung ersetzt.

Die geschätzten Gesamtkosten betragen:

- Hochwasserschutz und Revitalisierung Aare, Olten - Aarau: 27.500 Mio. Franken
- Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare: 7.035 Mio. Franken
- Gesamtkosten: 34.535 Mio. Franken

Die Aufteilung des Gemeindeanteils (von schätzungsweise 3.454 Mio. Franken) unter den zehn Anstössergemeinden erfolgt nach dem Nutzenprinzip. Zusätzlich wird den Gemeinden Obergösgen und Eppenberg-Wöschnau - nota bene zulasten des Kantons - aufgrund deren hoher pro-Kopf-Kosten ein Entlastungsabzug gewährt. Die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden in Prozent der Gesamtkosten werden wie folgt festgelegt (%-Angaben gerundet):

- Einwohnergemeinde Winznau: 0.670 %
- Einwohnergemeinde Olten: 0.790 %
- Einwohnergemeinde Obergösgen: 2.547 %
- Einwohnergemeinde Dulliken: 0.808 %
- Einwohnergemeinde Däniken: 1.399 %
- Einwohnergemeinde Gretzenbach: 0.604 %
- Einwohnergemeinde Niedergösgen: 1.203 %
- Einwohnergemeinde Schönenwerd: 0.702 %
- Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau: 0.468 %
- Einwohnergemeinde Erlinsbach SO: 0.293 %

Der Zahlungsplan sieht Folgendes vor: Verteilt über die ersten vier Jahre werden ab 2014 allen zehn betroffenen Gemeinden jährliche Akontobeiträge von 20 % ihres Anteils - gemäss Kostenteiler - in Rechnung gestellt. Die fünfte und letzte Tranche wird den Gemeinden nach Vorliegen der Schlussabrechnung, d. h. aufgrund der effektiven Kosten, in Rechnung gestellt.

Bereits erfolgte Zahlungen von Gemeindebeiträgen im Rahmen der vorgezogenen Hochwasserschutzmassnahmen werden im Zahlungsplan vor der Berechnung der Jahrestranchen in Abzug gebracht.

2.7 Erfolgskontrolle

Neben dem vorliegenden Projekt zum „Hochwasserschutz und zur Revitalisierung der Aare, Olten - Aarau", werden in den nächsten Jahren mit den Neukonzessionierungen der Wasserkraftwerke Aarau und Gösgen weitere Massnahmen umgesetzt, die das Ziel haben neue, wertvolle, vom Wasser geprägte Lebensräume zu schaffen und die Qualität bestehender Lebensräume zu verbessern. All diese Projekte bedingen zahlreiche Eingriffe in den Gewässerraum der Aare. Eine differenzierte Erfolgskontrolle ist nötig, um die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen zu überprüfen und Grundlagen für allfällige Korrekturmassnahmen zu erhalten, falls die erhofften Wirkungen nicht eintreten sollten. Die Kantone Aargau und Solothurn beabsichtigen, eine auf alle drei Projekte abgestimmte Erfolgskontrolle (Erfolgskontrolle Aareprojekte) durchzuführen. Zu diesem Zweck haben die beiden Kantone im Mai 2013 einen Anforderungskatalog zusammengestellt und gestützt darauf mehrere Fachbüros eingeladen, eine Offerte einzureichen. Im freihändigen Verfahren ist der Auftrag für ein Vorgehenskonzept für die „Erfolgskontrolle Aareprojekte" an die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „AareErfolg" vergeben worden.

An den Kosten für die „Erfolgskontrolle Aareprojekte" werden sich die beiden Kraftwerksgesellschaften der Kraftwerke Aarau und Gösgen angemessen beteiligen. Da der überwiegende Teil der Erfolgskontrolle Bestandteil des vorliegenden Projektes ist, geht ein Grossteil der Kosten zu Lasten des Kantons Solothurn. Dies ist im vorhandenen Kredit zum „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" eingerechnet. Der Kostenteiler zwischen Kraftwerksgesellschaften und Kanton wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

2.8 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen:

Das „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" ist begründet und liegt im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die Anregungen aus der Bevölkerung wurden, soweit möglich, im Projekt berücksichtigt. Das Projekt ist unter Berücksichtigung der Anträge der kantonalen Umweltschutzfachstelle und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) umweltverträglich. Es ist mit (im Dispositiv zu formulierenden) Auflagen zu genehmigen. Integrierender Bestandteil der Genehmigung bilden die in den Erwägungen, insbesondere in Ziffer 2.5 genannten Vergleiche und die daraus resultierenden, keine zusätzlichen Auflagen erfordernden Planänderungen. Den Nutzungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff.,68 f. und 134 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1), §§ 7, 25 ff., 45 und 46 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA, BGS 712.15) sowie Art. 5 ff des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0), Art. 5 ff der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV, SR 921.01), §§ 4 ff des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11) und §§ 9 ff der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12):

3.1 Die Nutzungsplanung „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" (mit den unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Plänen und Berichten mit Genehmigungsinhalt) wird unter folgenden Auflagen genehmigt:

- Bestandteil der Genehmigung bilden auch die aufgrund der Einsprachebehandlung oder von Amtes wegen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erfolgten Planänderungen sowie die Vergleichsinhalte.

- Integrierenden Bestandteil der Genehmigung bilden auch die Massnahmen aufgrund der Anträge 1 bis 14 des Beurteilungsberichtes des Amtes für Umwelt vom 8. November 2013.

3.2 Der Nutzungsplanung „Bauprojekt Hochwasserschutz- und Revitalisierung Aare, Olten - Aarau" kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

3.3 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:

- Waldrechtliche Ausnahmebewilligung / Rodungsbewilligung (Anhang A)

- Fischereirechtliche Bewilligung (Anhang B)

- Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (Anhang C).

3.4 Vorbehalten bleiben separate Bewilligungen in nachlaufenden Verfahren, für welche kein Koordinationsbedarf besteht.

3.5 Die Einsprachen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 werden zufolge Vergleichs bzw. Rückzuges ohne Kostenfolge von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.6 Die Einsprache Nr. 5 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

3.7 Kosten werden im Einspracheverfahren keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen.

3.8 Das in den Gestaltungs- und Erschliessungsplänen ausgeschiedene Gebiet für die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG.

3.9 Das Bau- und Justizdepartement bzw. das Amt für Umwelt, werden beauftragt, soweit nötig den Landerwerb durchzuführen bzw. die erforderlichen Dienstbarkeiten zu erwerben und insbesondere die in den Vergleichen (nach Ziff. 2.5 der Erwägungen) vereinbarten Massnahmen umzusetzen.

3.10 Das Amt für Umwelt wird beauftragt, die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen nach genehmigter Nutzungsplanung durchzuführen. Es tritt als Bauherr auf. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vorliegt.

3.11 Das Bau- und Justizdepartement legt den Bericht über die Umweltverträglichkeit, dessen definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 8. November 2013 mit integrierter Stellungnahme des BAFU sowie den vorliegenden Beschluss, soweit er die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, vom 8. Januar 2014 bis am 17. Januar 2014 an seinem Sitz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

3.12 Die Bruttoinvestitionen für das vorliegende Projekt von 27.5 Mio. Franken (inkl. MwSt.) werden durch die Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt getragen. Es wird von einem Bundesbeitrag von mindestens 38 % ausgegangen. Die Gemeinden haben rund 10 % der Gesamtkosten zu übernehmen. Der Kantonsanteil beträgt somit rund 52 %

der Gesamtkosten. Bei einem höheren Bundesbeitrag reduziert sich der Kantonsanteil entsprechend. Diese Kostenaufteilung wird auf das gesamte Massnahmenkonzept, d. h. sowohl auf das vorliegende „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" als auch auf die früher genehmigten, vorgezogenen Hochwasserschutzmassnahmen Aare angewendet.

Die in früheren Beschlüssen über die vorgezogenen Massnahmen genehmigten Kostenteiler (RRB Nr. 2009/1496 und RRB Nr. 2012/426) werden damit aufgehoben und durch die nachfolgende Regelung ersetzt. Die Kosten der Gemeinden werden wie folgt aufgeteilt (in % der Gesamtkosten über das gesamte Massnahmenkonzept, Angaben gerundet):

- Einwohnergemeinde Winznau: 0.670 %
- Einwohnergemeinde Olten: 0.790 %
- Einwohnergemeinde Obergösgen: 2.547 %
- Einwohnergemeinde Dulliken: 0.808 %
- Einwohnergemeinde Däniken: 1.399 %
- Einwohnergemeinde Gretzenbach: 0.604 %
- Einwohnergemeinde Niedergösgen: 1.203 %
- Einwohnergemeinde Schönenwerd: 0.702 %
- Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau: 0.468 %
- Einwohnergemeinde Erlinsbach SO: 0.293 %

Zahlungsplan: Verteilt über die ersten vier Jahre werden ab dem Jahr 2014 allen zehn betroffenen Gemeinden jährliche Akontobeiträge von 20 % ihres Anteils - gemäss Kostenteiler - in Rechnung gestellt. Die fünfte und letzte Tranche wird den Gemeinden nach Vorliegen der Schlussabrechnung, d. h. aufgrund der effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Bereits erfolgte Zahlungen von Gemeindebeiträgen im Rahmen der vorgezogenen Hochwasserschutzmassnahmen werden im Zahlungsplan vor der Berechnung der Jahrestranchen in Abzug gebracht.

3.13 Der Unterhalt der Dämme - mit Ausnahme der landseitig ausgeflachten Böschungen, welche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden - und Mauern wird der jeweiligen Einwohnergemeinde übertragen. Das bisherige Unterhaltskonzept Fliessgewässer ist entsprechend zu ergänzen. Die Dämme sind in der Regel einmal pro Jahr ab September zu mähen und zur Gewährleistung der Dichtheit von Gehölz freizuhalten. Das Material ist abzuführen. In Bereichen, wo Dämme im Wald verlaufen oder an Waldflächen angrenzen, ist eine Strauchbestockung zugelassen.

Der Unterhalt der übrigen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen obliegt dem Kanton. Er stellt 55 % der damit verbundenen Kosten den betroffenen Gemeinden in Rechnung.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen, wonach die Berechtigten das Gewässer innerhalb eines bestimmten Abschnitts unterhalten müssen.

3.14 Über die drei Projekte im gleichen Perimeter, d. h. das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare sowie die mit den beiden Neukonzessionierungen der Wasserkraftwerke Gösgen und Aarau vorgesehenen Massnahmen, wird eine koordinierte Erfolgskontrolle durchgeführt. Der Kostenteiler zwischen Kraftwerksgesellschaften und Kanton wird in einer Vereinbarung geregelt.

3.15 Die neu angelegten Dämme, Mauern und Seitengerinne sind durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen. Sie sind im Grundbuch als Mutation aufzunehmen. Dem Amt für Umwelt (2-fach) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2-fach) ist jeweils eine Kopie des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hiefür gehen zu Lasten des Projektes.

3.16 Mit den ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen ändert sich die Gefährdung der geschützten Gebiete. Die Gemeinden haben die bestehenden Gefahrenkarten, die Zonenpläne (Nutzungspläne) sowie die Waldfeststellungspläne entsprechend anzupassen bzw. nachzuführen.

3.17 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Anhang A: Waldrechtliche Ausnahmebewilligung / Rodungsbewilligung

Anhang B. Fischereirechtliche Bewilligung

Anhang C: Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Umwelt (5), mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3), Abteilung Wald (Ref. Nr. ROD2012-012), mit 1 gen. Dossier und zusätzlich 4 gen. Rodungsdossiers (später)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2), Abteilung Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Landwirtschaft
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern, (Ref. 2012.06.14-081/L244-2432) (Rodungsgesuch wurde bereits im Rahmen der Anhörung zugestellt)
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Gefahrenprävention, Sektion Hochwasserschutz, 3003 Bern
IG HWS Niederamt, c/o IUB Engineering AG, Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14
Gemeindepräsidium Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Stadtpräsidium Olten, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Sportschützen Obergösgen, Gugger Kurt, Mühleweg 14, 4658 Däniken **(Einschreiben)**
STPC-Hediger & Partner AG, Eitelbuss Martin, Alter Schulweg 36 B, 5102 Rupperswil **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Bolliger Stephan, Gemeindepräsident, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Obergösgen, Kunz Christoph, Gemeindepräsident, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**
Biedermann Roland, Aarauerstrasse 9, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**
imo gufa ag, Meier Edgar, Parkstrasse 22, 5012 Schönenwerd **(Einschreiben)**
Bürgergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Huber Christof, Bürgergemeindepräsident, Entfelderstrasse 16, 5012 Eppenberg **(Einschreiben)**
Bürgergemeinde Niedergösgen, Friker Patrick, Bürgergemeindepräsident, Schachenstrasse 54, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**
Bürgergemeinde Obergösgen, Spielmann Rolf, Bürgergemeindepräsident, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**
Landwirtschaftsbetriebe Grob Felix / Meier Franz / Grob Andreas, c/o Grob Felix, Oberdorfstrasse 6, 4652 Winznau **(Einschreiben)**
Alpiq Hydro Aare AG, Hofstetter Urs, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen **(Einschreiben)**
IBAarau Kraftwerk AG, Dr. Scherrer Hans-Kaspar, Obere Vorstadt 37, Postfach, 5001 Aarau **(Einschreiben)**

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinden Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Däniken, Dulliken, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau: Genehmigung der Nutzungsplanung (Bauprojekt) zum „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" unter Vorbehalt. Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 8. Januar 2014 bis am 17. Januar 2014 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV) aufgelegt.
Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Gemeinden Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Däniken, Dulliken, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Winznau: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung nach § 11 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. ROD2012.012):

Dem Bau- und Justizdepartement, v. d. das Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Realisierung des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes Aare, Olten - Aarau" (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan) insgesamt 170'233 m² Wald zu roden, davon 21'539 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2019 und bezieht sich auf die Parzellen GB Nrn.:

Eppenberg-Wöschnau:	554, 572 und 90026
Erlinsbach SO:	1, 192, 197, 2198 und 90094
Däniken:	41 und 90000
Dulliken:	1058, 1549 und 90001
Niedergösgen:	90000
Obergösgen:	190, 192, 193, 194, 195, 196, 370, 371, 432, 439, 582, 584, 631 und 90000
Olten:	5908, 5909 und 90001.4
Winznau:	65, 746 und 90000

(Koord. ca. 636'525 / 245'922, 636'704 / 245'745, 636'854 / 245'509, 637'154 / 245'321, 637'653 / 245'344, 638'154 / 245'512, 638'791 / 245'416, 638'828 / 245'355, 639'227 / 245'120, 639'512 / 244'974, 639'707 / 245'673, 639'756 / 246'316, 639'779 / 245'690, 639'827 / 245'230, 641'621 / 245'928, 643'749 / 248'311, 644'030 / 248'345, 644'170 / 249'206 und 644'369 / 249'237)

Der Bewilligungsempfänger hat für die Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2021 Rodungsersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten: für die temporären Rodungen durch flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch Ersatzaufforstung im Ausmass von insgesamt 43'260 m² in der gleichen Gegend auf den Parzellen GB Nrn.:

Erlinsbach SO:	2198 (5'006 m²) und 90094 (2'278 m²)
Däniken:	90000 (2'166 m²)
Dulliken:	1058 (111 m²), 1549 (587 m²) und 90001 (4'522 m²)
Niedergösgen:	90000 (4'553 m²)
Obergösgen:	90000 (12'180 m²)
Olten:	90001.4 (5'129 m²)
Winznau:	746 (278 m²) und 90000 (6'450 m²)

(Koord. ca. 636'536 / 245'924, 636'619 / 245'976, 636'846 / 245'501, 637'123 / 245'297, 637'637 / 245'366, 637'798 / 245'442, 638'971 / 245'190, 639'533 / 244'940, 639'671 / 245'817, 639'738 / 246'305, 639'749 / 245'752, 639'846 / 245'229, 641'950 / 246'275 und 643'859 / 248'313)

Anhang A

Waldrechtliche Ausnahmebewilligung / Rodungsbewilligung
(Art. 5 Bundesgesetz über den Wald; WaG, SR 921.0)

Bewilligungs-Nr.	RG2012-012
Gemeinden:	Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Däniken, Dulliken, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Winznau
Vorhaben:	Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt „Aare, Olten – Aarau" (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)
Gesuchsteller:	Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn

1. Bewilligung

1.a Dem Bau- und Justizdepartement, v.d. das Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Realisierung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes „Aare, Olten – Aarau" (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan) insgesamt 170'233 m² Wald zu roden, davon 21'539 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2019 und bezieht sich auf die Parzellen GB Nr.:

- Eppenberg-Wöschnau: 554, 572 und 90026
- Erlinsbach SO: 1, 192, 197, 2198 und 90094
- Däniken: 41 und 90000
- Dulliken: 1058, 1549 und 90001
- Niedergösgen: 90000
- Obergösgen: 190, 192, 193, 194, 195, 196, 370, 371, 432, 439, 582, 584, 631 und 90000
- Olten: 5908, 5909 und 90001.4
- Winznau: 65, 746 und 90000

(Koord. ca. 636'525 / 245'922, 636'704 / 245'745, 636'854 / 245'509, 637'154 / 245'321, 637'653 / 245'344, 638'154 / 245'512, 638'791 / 245'416, 638'828 / 245'355, 639'227 / 245'120, 639'512 / 244'974, 639'707 / 245'673, 639'756 / 246'316, 639'779 / 245'690, 639'827 / 245'230, 641'621 / 245'928, 643'749 / 248'311, 644'030 / 248'345, 644'170 / 249'206 und 644'369 / 249'237)

1.b Der Bewilligungsempfänger hat für die Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2021 Rodungsersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten: für die temporären Rodungen durch flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch Ersatzaufforstung im Ausmass von insgesamt 43'260 m² in der gleichen Gegend auf den Parzellen GB Nr.:

- Erlinsbach SO: 2198 (5'006 m²) und 90094 (2'278 m²)
- Däniken: 90000 (2'166 m²)
- Dulliken: 1058 (111 m²), 1549 (587 m²) und 90001 (4'522 m²)
- Niedergösgen: 90000 (4'553 m²)
- Obergösgen: 90000 (12'180 m²)
- Olten: 90001.4 (5'129 m²)
- Winznau: 746 (278 m²) und 90000 (6'450 m²)

(Koord. ca. 636'536 / 245'924, 636'619 / 245'976, 636'846 / 245'501, 637'123 / 245'297, 637'637 / 245'366, 637'798 / 245'442, 638'971 / 245'190, 639'533 / 244'940, 639'671 / 245'817, 639'738 / 246'305, 639'749 / 245'752, 639'846 / 245'229, 641'950 / 246'275 und 643'859 / 248'313)

1.c Massgebend für die Rodungen und den Rodungsersatz sind die eingereichten Rodungsgesuchs-unterlagen, insbesondere die Rodungspläne Hochwasserschutz- und

Revitalisierungsprojekt „Aare, Olten – Aarau":
- Situation 1:1000, Teilstrecke 1 - Winznau (Plan-Nr. 6.232/33.801c)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 2 - ARA Winznau (Plan-Nr. 6.232/33.802c)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 3 - Obergösgen (Plan-Nr. 6.232/33.803c)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 4 - Schachen / Kernkraftwerk Gösgen (Plan-Nr. 6.232/33.804c)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 5 - Däniken (Plan-Nr. 6.232/33.805c)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 6 - Ballyschwelle (Plan-Nr. 14.50734.32.161c)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 8 - Wehr Schönenwerd / Grien (Plan-Nr. 14.50734.32.163c)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 9 - Winznau (Plan-Nr. 14.50734.32.164c)

1.d Die Pflicht zur Leistung des Rodungsersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.

2. Auflagen und Bedingungen

2.a Die Rodungen und der Rodungsersatz sind gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn auszuführen (Kontaktperson: Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Gäu/Untergäu; Tel. 062 311 87 87; mailto: werner.schwaller@vd.so.ch). Der Baubeginn im Waldareal ist dem Amt jeweils rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben.

2.b Die Rodungen und der Rodungsersatz sind etappenweise entsprechend dem Baufortschritt auszuführen. Mit den Rodungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn die zu rodenden Flächen durch den Kreisförster im Gelände abgesteckt beziehungsweise bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels der Schlagbewilligung die Freigabe für die Rodungen erteilt hat.

2.c Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung sowie zur Sicherstellung und zum Schutz des Rodungsersatzes (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Ersatzaufforstungen sind mit standortsgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat der Bewilligungsinhaber zu tragen.

2.d Die wiederhergestellten Flächen und ausgeführten Rodungsersatzmassnahmen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.

2.e Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

2.f Der Bewilligungsempfänger hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

2.g Dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind vor Beginn der Rodungsarbeiten 4 vollständige Rodungsdossiers sowie die Rodungs- und Rodungsersatzflächen in digitaler georeferenzierter Form (ERSI-Shapefile) zuzustellen.
Ebenfalls bis vor Beginn der Rodungsarbeiten hat der Bewilligungsempfänger die schriftlichen Zustimmungserklärungen der von den Rodungen und dem Rodungsersatz betroffenen Wald- und Grundeigentümer nachzureichen.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / ROD2012-012 / 29.11.2013 / DvB

Kontaktadresse: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn;
Tel. 032 627 23 42; mailto:daniel.vonbueren@vd.so.ch

Anhang B

KANTON solothurn

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus / Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
www.wald-jagd-fischerei.so.ch

Registratur-Nr. 5.01.03

6. September 2013 / mt stg

Fischereirechtliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 kann dem

Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn

die fischereirechtliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinden	Olten, Winznau, Däniken, Dulliken, Obergösgen, Gretzenbach, Schönenwerd, Niedergösgen, Erlinsbach, Eppenberg-Wöschnau
Gewässer	Aare
Ortsbezeichnung	Olten bis Aarau
Art des Eingriffes	Hochwasserschutzmassnahmen

Auflagen

1. Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
5. Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei

Marcel Tschan, Jagd- und Fischereiverwalter

Anhang C

Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) i.V.m. §§ 17, 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) sowie §§ 18, 27, 32 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15)

wird dem Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, die Ausnahmebewilligung erteilt,

- die Ufervegetation im Sinne von Art. 21 NHG für die Realisierung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes Aare, Olten – Aarau zu beseitigen;

- Massgebend sind die Pläne 2.06 bis 2.14 des Projektdossiers Planbeilagen zum Bauprojekt vom 19. November 2012.